

**KOK-Stellungnahme zu dem
zweiten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und
zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-
Visakodex (vom 28.10.2010)**

KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76
Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86
e-mail: info@kok-buero.de
www.kok-buero.de

KOK-Stellungnahme zu dem zweiten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 28.10.2010 (zweite Stellungnahme)

Einleitung:

Der KOK wurde am 17.09.2010 vom Bundesministerium des Innern (BMI) im Rahmen der Verbandsbeteiligung um Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex bis zum 20.10.2010 aufgefordert.

Der KOK setzte sich im Rahmen der ersten Stellungnahme und Kommentierung vom 19.10.2010 in erster Linie mit der Umsetzung der Sanktionsrichtlinie sowie der Rückführungsrichtlinie in das nationale Gesetz auseinander und stellte die Probleme und Empfehlungen aus Sicht der Praxis dar.

Nunmehr liegt ein zweiter Gesetzesentwurf vom 28.10.2010 des BMI vor. Wir begrüßen wiederum die Gelegenheit zur nun zweiten Stellungnahme. Diese zweite Stellungnahme versteht sich als Ergänzung zu unserer ersten, ausführlichen Stellungnahme, welche wir bitten, im Folgenden zu berücksichtigen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

**Zu Nummer 16
Zu § 25 Absatz 3 AufenthG**

a. Zweiter Gesetzesentwurf

Die im ersten Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des Absatz 3 entfallen. Insofern bleibt es bei der „Soll“-Bestimmung hinsichtlich der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für alle Fälle des § 60 Absätze 2, 3, 5 und 7.

b. Diskussion

Nach der Regelung des § 25 Absatz 3 werden Menschen Aufenthaltserlaubnisse erteilt, die u. a. Opfer des Menschenhandels sind und zusätzlich noch besonderen Schutzes bedürfen. Gerade für Betroffene von Menschenhandel, die über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden müssen, ist es von großer Bedeutung zu wissen, ob sie in diesem Fall eine verbindliche Aufenthaltserlaubnis erhalten, da sie sich mit der Aussage gegen die TäterInnen in Gefahr bringen.

Der erste Gesetzesentwurf hatte für die Fälle des § 60 Absätze 2, 3 und Absatz 7 Satz 2 eine „Ist“-Bestimmung, also eine gebundene Entscheidung, vorgesehen, was unseres Erachtens eine Verbesserung bedeutet.

Wir begrüßen dies, und forderten außerdem, diese auf alle Fälle des § 60 auszuweiten. Nun wurde die Änderung leider insgesamt zurückgenommen.

c. Stellungnahme

Wir bedauern sehr, dass es nun weiterhin bei der „Soll“- Bestimmung für alle Fälle des § 60 Abs. 2, 3, 4 und 7 bleibt und fordern weiterhin, Absatz 3 insgesamt in eine „Ist“-Formulierung umzuändern.

Zu Nummer 36 **Zu § 59 AufenthG**

a. Zweiter Gesetzesentwurf

aa. Zu Absatz I Satz 1 und 2

Mit der Androhung der Abschiebung ist auch nach dem zweiten Gesetzesentwurf eine Frist von sieben bis 30 Tagen für die freiwillige Ausreise zu verbinden. Nach dem ersten Gesetzesentwurf konnte von einer Fristsetzung unter bestimmten Bedingungen ganz abgesehen werden. Der zweite Gesetzesentwurf sieht nun unter diesen Bedingungen lediglich „**ausnahmsweise**“ eine Verkürzung der Frist vor oder aber ebenfalls ein Absehen von einer Fristsetzung. Dies soll nach dem zweiten Gesetzesentwurf nur dann möglich sein, wenn dies „im Einzelfall zur Wahrung der öffentlichen Belange zwingend erforderlich ist“. Hierdurch und durch die Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe in den folgenden Nummern 1 und 2 werden die Möglichkeiten der Verkürzung und des Absehens von der Frist noch genauer definiert und gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf eingeschränkt. In Nummer 1 muss hierfür nun ein „begründeter Verdacht“ vorliegen und in Nummer 2 eine „erhebliche Gefahr“. Der erste Gesetzesentwurf sah hier nur einen „Verdacht“ und eine „Gefahr“ vor.

bb. Zu Absatz 1 Satz 4

Der zweite Entwurf ändert die Verlängerungsmöglichkeit der Frist von einer „Ist“-Bestimmung in eine „Kann“-Bestimmung ab und schränkt die Verlängerungsmöglichkeit auch darüber hinaus ein.

Erster Entwurf: „Die Ausreisefrist wird um einen angemessenen Zeitraum verlängert, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Sie endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Die Ausreisefrist kann in besonderen Härtefällen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.“

Zweiter Entwurf: „Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. § 60 a Absatz II bleibt unberührt. Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt“.

cc. Zu Absatz 7

Die Forderung des KOK, eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat für Opfer einer in § 25 Absatz 4 a Absatz 1 und Absatz 4 b Satz 1 AufenthG genannten Straftat abweichend von Absatz 1 und 2 zu setzen, wurde im zweiten Gesetzesentwurf umgesetzt. Der Verweis auf § 25 Absatz 4 b AufenthG wurde allerdings nicht aufgenommen. Hier schlugen wir für Opfer einer Straftat nach den §§ 10 Absatz 1 oder 11 Absatz 1 Nummer 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine Ausreisefrist von mindestens 90 Tagen vor.

b. Diskussion

aa. Die in Absatz 1 und 2 vorgenommene Erweiterung der Möglichkeiten um eine Verkürzung der Ausreisefrist gegenüber einem völligen Absehen wird von uns begrüßt. Auch das Einschränken der Verkürzungs- und Absehensmöglichkeiten auf die Fälle, in denen die Wahrung öffentlicher Belange es erfordert, ist aus unserer Sicht positiv.

bb. Die in Absatz 1 S. 4 aufgenommene „Kann“-Bestimmung bedeutet aus unserer Sicht eine Verschlechterung gegenüber dem ersten Entwurf, da die Möglichkeit der Verlängerung der Frist nun nicht mehr einer gebundenen Entscheidung unterliegt. Sehr bedauerlich ist auch das Wegfallen der Härtefallverlängerung.

cc. Wir begrüßen es sehr, dass nun in Absatz 7 auf § 25 Absatz 4 a verwiesen wird.

c. Stellungnahme

aa. Wir begrüßen die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2.

bb. Wir bitten hinsichtlich Absatz 1 um die Änderung in eine „Ist“-Bestimmung. Die Formulierung „wird ... verlängert“ sollte wieder aufgenommen werden.

cc. Die in Absatz 7 aufgenommene Ausreisefrist speziell für Opfer von Menschenhandel begrüßen wir ausdrücklich und bedanken uns dafür, dass unserer Forderung hier nachgekommen wurde.

**Zu Nummer 38
Zu § 62 a AufenthG**

a. Zweiter Gesetzesentwurf

Dem Text des ersten Gesetzesentwurfs wird ein Absatz vorangestellt mit dem Wortlaut: "(1) Kann der Haftzweck durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden, ist die Inhaftnahme unzulässig. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige sind nur in Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft zu nehmen, wie es unter besonderer Berücksichtigung ihres Alters angemessen ist. Bei Familien mit minderjährigen Kindern soll nur ein Elternteil in Haft genommen werden."

b. Diskussion

Die besondere Behandlung von Minderjährigen bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf.

Der KOK regte in seiner ersten Stellungnahme an, im Gesetzesentwurf noch zu konkretisieren, in welcher Sprache Abschiebehäftlinge über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, und auch AnalphabetInnen zu berücksichtigen.

Dieser Anregung wurde im zweiten Gesetzesentwurf leider nicht nachgekommen.

c. Stellungnahme

Wir begrüßen das Einfügen von Absatz 1 und dort insbesondere die besondere Behandlung von Minderjährigen.

Wir bedauern, dass keine Konkretisierung hinsichtlich der notwendigen mehrsprachigen Information über Rechte und Pflichten vorgenommen wurde und fordern, dass dies nachgeholt wird.

II. Anpassungen im Asylbewerberleistungsgesetz

§ 6 AsylbLG

a. Zweiter Gesetzesentwurf

Die Berichtigung des Fehlers der im Bundesgesetzblatt abgedruckten Fassung erscheint im zweiten Gesetzesentwurf nicht mehr.

b. Diskussion

Die Berichtigung des Fehlers erfolgt vermutlich gleichwohl. Wesentlich ist auch, dass der richtige Wortlaut („wird“) auch weiterhin in den anderen veröffentlichten Gesetzestexten beibehalten wird.

c. Stellungnahme

Die Berichtigung des Fehlers und deren Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wären unseres Erachtens nach sinnvoll.

III. Anpassungen im Asylverfahrensgesetz

§ 34 Asylverfahrensgesetz

a. Zweiter Gesetzesentwurf

Die Neuerung in § 34 Absatz 2, nach der die Abschiebungsandrohung und die Rechtsbehelfsbelehrung der/dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache zu übersetzen ist, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“, wurde gestrichen.

b. Diskussion

Die Klarstellung war aus unserer Sicht sehr begrüßenswert, da unserer Erfahrung nach häufig Sprachprobleme einer sinnvollen Belehrung entgegenstehen.

c. Stellungnahme

Wir fordern das Wiederaufnehmen einer entsprechenden Formulierung. Die Belehrung sollte in einer für die Person „verständlichen Sprache“ erfolgen.

Berlin, den 11.11.2010